



GEHEIMDE UHINGEN, KREIS GÖPPINGEN
 BEBAUUNGSPLAN "HALDENGÄRTEN"

TEXTTEIL

- FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:
1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1, BauZ und BauVO)
 - 1.03 AUSNAHMEN: I.S.V. (3) NR.1-6 DES § 4 BAUVVO SIND GEM. § 1 (4) BAUVVO NICHT ZULÄSSIG.
 - 1.05 GARAGEN (§ 12 BAUVVO): SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG UND MÖGLICHST IN DEN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN EINZUPLANEN (§ 9 (1) 1e BAUVVO).
 - 1.06 NEBENANLAGEN: I.S.V. VON § 14 BAUVVO SONSTIGE GEBÄUDE, SIND AUSSERHALB DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
 - 1.20 BAUWEISE: ENTSPRECHEND DEN EINSCHRIEBEN IM PLAN
 - 1.30 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 1b BAUVVO): DAS IM PLAN DARGESTELLTE SCHEMA GILT ALS RICHTLINIE. PFLEILEINTRAGUNGEN GEBEN DIE RICHTUNG DES HAUPTERBAUES AN.
 - 1.40 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BAUVVO) UND DIE HÖHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BAUVVO): SIEHE PLANEINTRAG. DIE EINETRAGENEN HÖHEN UND LÄNGENFÄLLE DER BEFAHRENBAREN WOHNGEGASSE SIND UNVERÄNDERLICHE RICHTWERTE UND SIND FÜR AUSBAU DURCH DEN BEAUFTRAGTEN STRASSENBAUINGENIEUR ZU ÜBERPRÜFEN.

ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSLÄCHEN: DIE FÜR DEN HÖHENMÄSSIGEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE ERFORDERLICHEN BÜSCHUNGEN ODER STÜTZLÄNDEN MÜSSEN AUF DEN ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKEN OHNE ZENT-SCHÄDIGUNG GEDÜNDET WERDEN. ANSTELLE DER BÜSCHUNGEN KÖNNEN VON DEN GRUNDSTÜCKS-EIGENTÜMERN MIT AUSDRÜCKLICHER GENEHMIGUNG DURCH DIE BAURECHTSBEHÖRDE STÜTZ-LÄNDEN ERRICHTET WERDEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.00 GEBÄUDEHÖHE: (§ 111 Abs. 1 Nr. 8 und 9 LBO) HÖCHSTMASS ZWISCHEN FESTGELETER GELÄNDEBEREICHTE UND DEM SCHNITTPUNKT VON AUSSERWAND UND DACHHAUT FÜR 1-GESCHOSSIGE BEBAUUNG: BERGSEITIG 3,50 m, TALSEITIG 6,50 m
 - 2.10 DACHFORM: FÜR 1-GESCHOSSIGE BEBAUUNG SATTELDACH MIT 20-30° NEIGUNG
 - 2.20 GARAGEN (§ 69 Abs. 2 LBO ANHANG 5) FÜR JEDES GEBÄUDE IST MINDESTENS EINE GARAGE, UND FÜR JEDE WOHNUNG MINDESTENS EIN STELLPLATZ NACHZUSEHEN. (§ 69 LBO und GAVO). ZWISCHEN GARAGEAUFFAHRT UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHE IST EIN MINDESTABSTAND VON 5,00 m EINZUHALTEN.
 - 2.30 ÄUSSERE GESTALTUNG: DECKUNG DER SATTELDÄCHER MIT DUNKLEN ZIEGELN ODER SCHIEFERPLATTEN.
 - 2.40 EINFRIEDLICHUNG DER GRUNDSTÜCKE: AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN MÖGLICHT HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 1,00 m.
 - 2.50 HEIZUNG: (§ 111 Abs. 2 Nr. 3 LBO) DIE VERBENNUNG VON FESTEN UND FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN IST UNZULÄSSIG. (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
 - 2.60 NIEDERSpanNUNGSEITLEITUNGEN SIND UNZULÄSSIG. (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

3. BAUGRUND: DAS GESAMTBAUGEBIET LIEGT IM RUTSCHGEFÄHRTETEN KNOLLENMERGEL. ES SIND DESHALB IN JEDEN EINZELFALL BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON RUTSCHUNGEN UND SETZUNGEN NOTWENDIG.

ALS ENTWURF VOM GEMEINDERAT FESTGESTELLT AM 15. 9. 73
 ALS ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BAUVVO AUSGELEGT VOM 9. 10. 73 BIS 9. 11. 73
 AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT AM 7. 11. 73 DURCH G.M.B.L.
 ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUVVO VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 24. 11. 73
 GENEHMIGT GEM. § 11 BAUVVO VOM 24. 11. 73 MIT ERKLASS NR. 227-69/2
 AUSGELEGT GEM. § 12 BAUVVO VOM 24. 11. 73
 GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT AM 26. 5. 73 DURCH G.M.B.L.
 IN KRAFT GETRETEN AM 26. 5. 73

Die Übereinstimmung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingezeichneten Flurstücksgrenzen und Bezeichnungen mit der Festlegung im Liegenschaftskataster beglaubigt.
 Göppingen,
 Staatliches Vermessungsamt Göpp.
 J. A. Müller
 Regierungsvermessungsamt

ZEICHNERKLÄRUNG			
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET		PARKANLAGE
WR	REINES WOHNGEBIET		ZELTPLATZ
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		BADEPLATZ
MD	DORFGEBIET		FRIEDHOF
MI	MISCHGEBIET		DAUERKLEINGÄRTEN
MK	KERNGEBIET		SPORTPLATZ
GE	GEWERBEGEBIET		SPIELPLATZ
GI	INDUSTRIEGEBIET		VERKEHRSGRÜN
SW	WOCHENENDHAUSEGEBIET		WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
SO	SONDERGEBIET		FL FÜR DIE WASSERWIRTSCH.

ART D. BAUL. NUTZUNG			
IV	ZAHL D. VOLLGESCH. (MAX)		AUFSCHÜTTUNGEN
(V)	ZAHL D. VOLLGESCH. (ZW.)		ABGRABUNGEN
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL		LANDWIRTSCHAFT
0,7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		FÖRSTWIRTSCHAFT
30	BAUMASSENZAHL		DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
0	OFFENE BAUWEISE		NATURSCHUTZGEBIET
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG		WASSERSCHUTZGEBIET
△	NUR HAUSGRUPPEN ZUL.		QUELLENSCHUTZGEBIET
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		ÜBERSCHWEMMUNGSGEB.
G	ABWEICHENDE BAUWEISE		STELLPLÄTZE
A	DACHNEIGUNG		GEMEINSCHAFTSSTELLPL.
—	BAUWEISE		GEMEINSCHAFTSGARAGEN
—	BAUWEISE		MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FL.
—	BAUWEISE		VON BEBAUUNG FREIZUH. GRUNDSTÜCKE
—	BAUWEISE		VON DER BEBAUUNG FREIZUH. SCHUTZFLÄCHEN

GEMEINDEBEGRIFFL.	
	VERWALTUNGSBÄUDE
	SCHULE
	KRANKENHAUS
	KIRCHE
	HALLENBAD
	KINDERGARTEN
	THEATER
	JUGENDHEIM - HERBERGE
	POST
	SCHUTZRAUM
	FEUERWEHR
	ELEKTRIZITÄTSWERK
	FERNHEIZWERK
	GASWERK
	WASSERBEHALTER
	UMFORMERSTATION
	PUMPWERK
	MÜLLBESEITIGUNGSANL.
	WASSERWERK
	UMSPANNWERK
	BRUNNEN
	KLÄRANLAGE

VERKEHRSLÄCHEN	
	AUTOBAHN ODER AUTO-ähnliche STRASSEN
	STRASSE
	RAHNBH
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	STRASSENBEREIGNUNGS.
	UFABHRTSVERBOT
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

RICHTUNG DER GEBÄUDE

ÜLLSCHEMA - NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL.	GESCHOSSFLÄCHENZAHL.
BAUMASSENZAHL.	BAUWEISE

DA. HMEIN-703